

Aufbewahrungsfristen für Schulen

Rechtsgrundlage: u. a. [SchuG § 77](#), [§ 77a](#)

Schularbeitshefte, Tests, Mitarbeitsaufzeichnungen	ein Jahr nach Ende des betreffenden Schuljahres
Klassenbücher	3 Jahre nach Beendigung des Schuljahres
Prüfungsprotokolle (z.B. Einstufungsprüfungen, Feststellungs- und Nachtragsprüfungen, Wiederholungsprüfungen, etc.)	3 Jahre ab dem Jahr in dem die Prüfung stattgefunden hat
Gesundheitsblätter und Gesundheitsbögen	3 Jahre nach Beendigung des Schulbesuchs
Konferenzprotokolle, Aufzeichnungen über Sitzungen von schulpartnerschaftlichen Gremien	3 Jahre nach Führung bzw. Aufzeichnung
Schulbuchgebarung: Aufzeichnungen (Klassenlisten) über die Ausgabe von Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien sowie Protokolle über Schulbuchkonferenzen	4 Jahre, gerechnet vom Ende des betreffenden Schuljahres
Schüler:innenstammdaten, die bis zum Ablauf des 31.08.2016 angefertigt wurden	60 Jahre nach der letzten Eintragung

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind physische Aufzeichnungen zu vernichten und elektronisch gespeicherte Aufzeichnungen zu löschen.

Wenn du nähere Auskünfte benötigst, dann kontaktiere uns!



Danny Noack

Email: danny.noack@pull-ug.at
Telefon: **0664 80 345 55 730**

Mitglied des ZA Steiermark
stell. Vors. des DA Graz-Stadt



Andrea Schweitzer

Email: andrea.schweitzer@pull-ug.at
Telefon: **0664 80 345 55 729**

Mitglied des ZA Steiermark
Mitglied des DA Graz-Umgebung